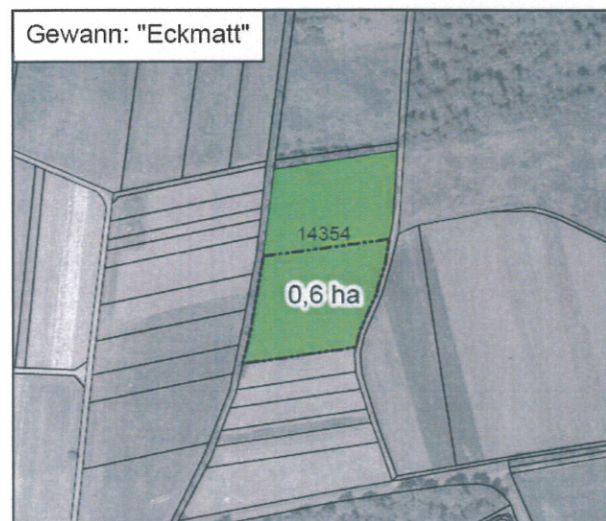
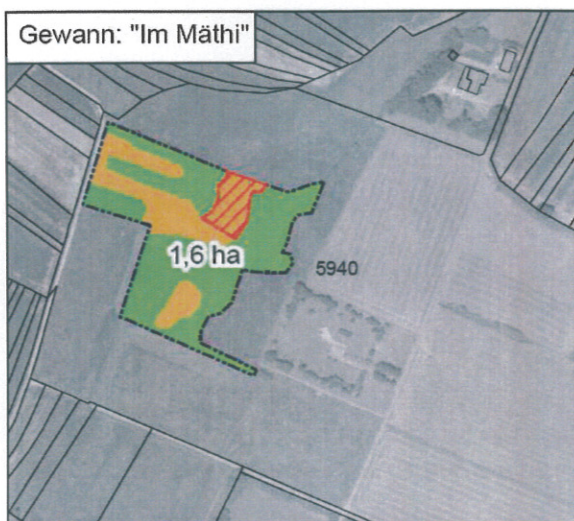


Rodung und Regeneration verbuschter Streuwiesenflächen

Für dem monetarisierten Ausgleichsbedarf für die Schutzgüter „Arten und Lebensräume“ (16.768,45 €) und „Boden“ (38.577,50 €) von insgesamt 55.345,95 € werden 2,2 ha verbuschte Streuwiesen regeneriert. Die Flächen werden entbuscht und anschließend durch Mähgutübertragung bzw. Ansaat sowie angepasste Mahd als Streuwiese entwickelt. Der Kostenansatz für die Berechnung des Ausgleichsumfangs bezieht sich auf die Erstpflege der Maßnahme sowie 25 Jahre Folgepflege. Die Ausgleichsflächen liegen im Gewinn „Mäthi“ auf Flurstück 5940 (1,6 ha) und im Gewinn „Eckmatt“ auf Flurstück 14354 (0,6 ha).




Legende

 Monetarisierte Ausgleichsfläche B-Plan "Schleifgarten"

 Ausgleich B-Plan "Buchtunger Matten"

Maßnahmentyp

 Entbuschen mit anschließender Wiesenentwicklung

 Wiesenentwicklung durch Mahd der Goldruten

Entwicklung lichter, blütenreicher Wiesen und Magerrasen

Diese Maßnahmen auf den Flurstücken Nr. 12960, 12964, 12966 (2.760 m²) sowie 12913/1 (1.500 m²) dienen insbesondere auch als funktionserhaltende Maßnahme für Zauneidechse und Grünspecht sowie als Ausgleichsmaßnahme mit Funktion für die vom Vorhaben betroffenen Insektenarten.

Folgende Aspekte werden der Ausführungsplanung, die in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt, zugrundegelegt:

- Grünlandentwicklung auf nährstoffarmem Ausgangssubstrat, gegliedert durch Feldhecken
- Entwicklung blüten- und artenreicher Pflanzenbestände (Halbtrockenrasen)
- Schaffung von südexponierten senkrechten Lößwänden
- Schaffung von Habitatstrukturen für die Zauneidechse

Funktionserhaltende Maßnahmen Zauneidechse

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen geeignet sein, einem Zauneidechsenbestand von ca. 120 Tieren Lebensraum zu bieten. Hierzu wird neben den o.g. folgende Maßnahme umgesetzt:

- Anlage einer ca. 90 m langen Reisighecke mit Steinhäufen auf FIST. Nr. 5940/4 entlang des Radwegs der B 3 im Gewinn Mäthi die Maßnahme ist bautechnisch bereits umgesetzt:




Alle o.g. Ausgleichsmaßnahmen liegen innerhalb des Lebensraums der lokalen Population. Dieser wird durch größere Waldflächen, Siedlungsflächen, strukturarme Ackerflächen und sonstige Barrieren begrenzt. Bei Straßen mit einer Verkehrsbelastung von bis zu 5.000 KfZ/Tag wird von einer nicht vollständigen Barrierewirkung ausgegangen. Der Lebensraum der lokalen Population wird damit in diesem Fall auf Gemarkung Sinzheim begrenzt durch die Ortslagen und die B 3 im Westen sowie die B 500 und den Waldbestand im Norden und Osten. Nach Süden setzt sich der Lebensraum auf den Nachbargemarkungen fort.

Legende

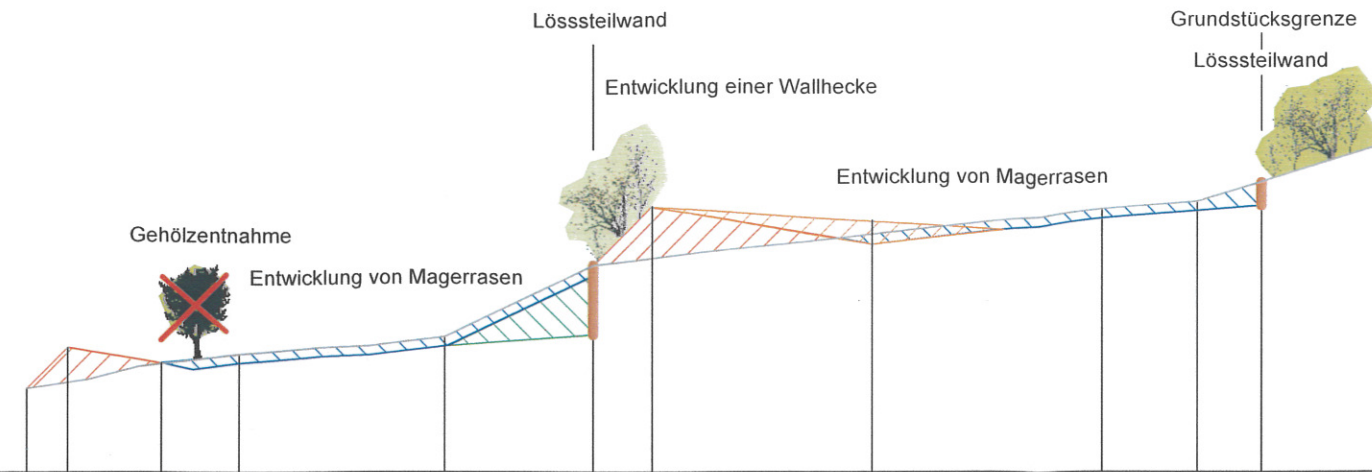
-  Eiablageplätze Zauneidechse
-  Erosionsschutzstreifen mit Eignung für Zauneidechse
-  Hecke regelmäßig auf Stock; Reisighaufen
-  Wallhecke anlegen
-  Fläche roden und als Wiese bewirtschaften
-  Extensivgrünland
-  Grabenränder abflachen, als Wiesensenke anlegen
-  Flurstücke der Maßnahme



 Gemeinde Sinzheim	
 Bresch Henne Mühlinghaus BHM Planungsgesellschaft mbH BDLA Heinrich-Hertz-Straße 9 • 76646 Bruchsal • fon 07251-98198-0 • fax -29 • info@bhmp.de Rheinstraße 99.4 • 64295 Darmstadt • fon 06151-81297-768 • fax -768 • www.bhmp.de	
Projekt: Sinzheim Schleifgarten	
Planinhalt: Ausgleichskonzept für Bebauungsplan	1
Projekt 200909 bearb.: jb, au	Stand: August 2009 gez.: au

Querprofil AA'

- Planung
- Bestand
- Oberbodenabtrag
- Rohbodenabtrag
- Oberbodenauftrag
- Rohbodenauftrag



M 1:250 135 m + NN

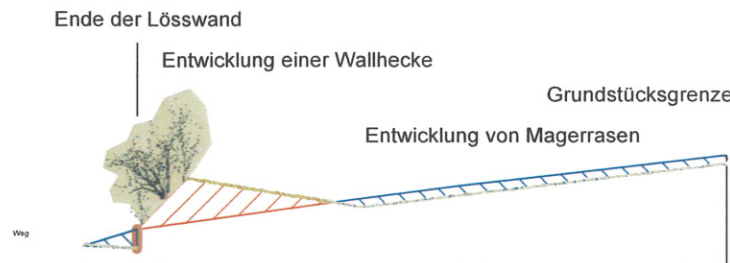
Planung	Höhe [m+NN]	0.00	2.72	4.10	3.95	3.57	4.11	4.51	8.75	8.31	8.30	8.57	8.87	10.89
	Entfernung [m]	0.00	1.37	4.48	7.04	13.85	18.73	20.89	27.91	35.58	38.71	40.83	44.62	44.62
Bestand	Höhe [m+NN]	0.00	2.72	2.83	3.56	3.87	4.41	6.78	7.00	7.54	8.60	8.87	9.52	10.89
	Entfernung [m]	0.00	1.37	4.48	7.04	13.85	18.73	20.89	27.91	35.58	38.71	40.83	44.62	44.62

Legende

- Entwickeln von Magerrasen
- Entwickeln von Hecken
- Anlage einer Lösssteilwand
- Platzierung von Reisigbündeln
- Abtrag von Oberboden
- Auftrag von Oberboden

Querprofil BB'

- Planung
- Bestand
- Oberbodenabtrag
- Rohbodenabtrag
- Oberbodenauftrag
- Rohbodenauftrag



M 1:250 140 m + NN

Planung	Höhe [m+NN]	0.00	0.79	0.79	0.89	2.89	2.72	3.48
	Entfernung [m]	0.00	3.76	5.52	7.17	11.99	18.35	24.59
Bestand	Höhe [m+NN]	0.00	0.79	1.34	1.56	2.24	3.02	3.78
	Entfernung [m]	0.00	3.76	5.25	7.17	11.99	18.35	24.59



Projekt	Sinzheim Schleifgarten		
Planinhalt	Ausgleichskonzept B-Plan		
Datum	02.12.10	Nummer	5
Bearbeiter	sp	Maßstab	1:1000

BHM Planungsgesellschaft mbH
 Heinrich-Hertz-Straße 9 76646 Bruchsal fon 07251-98198-0
 Rheinstraße 99.4 64295 Darmstadt fon 06151-81297-768

200909_AP_101028.vwx 200909_3 5

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Landkreis Rastatt als untere Naturschutzbehörde, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt,
vertreten durch den Leiter des Amtes für Baurecht und Naturschutz

- nachfolgend Landkreis genannt -
und

der Gemeinde Sinzheim, Marktplatz 1, 76547 Sinzheim,
vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend Gemeinde genannt -

§ 1

Vertragsgegenstand

Der mit dem Datum seiner Unterzeichnung gültige Vertrag dient der Realisierung und Absicherung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), und § 44 Abs. 5 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) für den

Bebauungsplan mit dem Kennwort "Schleifgarten" im Ortsteil Winden,

die nicht von den zeichnerischen sowie schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich zu leistender Ausgleichsmaßnahmen erfasst werden.

§ 2

Durchführungsverpflichtung

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich zur Durchführung der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen.
- (2) Die Durchführung des Ausgleichs richtet sich nach dem jeweiligen Umfang des Eingriffs.
- (3) Die Gemeinde informiert den Landkreis über den Beginn der Durchführung der jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen.
- (4) Zu verwenden ist gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut der Herkunftsregion "Oberrheingraben", die Zusammensetzung und Herkunft des Saat- und Pflanzgutes ist mit dem Landkreis Rastatt als unterer Naturschutzbehörde vor Einsaat und Pflanzung abzustimmen.
- (5) Die Durchführung der jeweiligen Ausgleichsmaßnahme ist zu dokumentieren und dem Landkreis Rastatt als unterer Naturschutzbehörde durch die Gemeinde Sinzheim unaufgefordert zum Jahresende vorzulegen.

§ 3 Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Als Ausgleichsmaßnahmen erfolgen folgende Maßnahmen:
1. Entwicklung des Biotoptyps „Magerwiese mittlerer Standorte“ (Code: 33.43) durch Abtrag des vorhandenen Oberbodens auf einer Fläche von 3.123 m² auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 12951, 12960, 12964 und 12966 im Gewinn „Schleifgarten“ der Gemarkung Sinzheim
 2. Entwicklung des Biotoptyps „Pfeifengras-Streuwiese“ (Code: 33.10) auf weit überwiegender Fläche, auf kleineren Teilflächen der Biotoptypen „Feldhecke“ (Code: 41.20), „Mesophytische Saumvegetation“ (Code: 35.12) und „Anthropogene Gesteins- oder Erdhalde“ mit Verwendung standorttypischen Gesteinsmaterials (Code: 21.40) auf einer Gesamtfläche von 3.290 m² auf Teilflächen des Flurstücks Nr. 5940/4 im Gewinn „Mäthi“ der Gemarkung Sinzheim
 3. Entwicklung des Biotoptyps „Magerwiese mittlerer Standorte“ (Code: 33.43) durch Abtrag des vorhandenen Oberbodens auf einer Fläche von 1.505 m² auf der gesamten Fläche des Flurstücks Nr. 12913/1 im Gewinn „Schleifgarten“ der Gemarkung Sinzheim
 4. Entwicklung eines lichten, gebüschreichen Gehölzbestands durch Anlage einer ca. 90 m langen Reisighecke mit Steinhäufen auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 5940/4 entlang des Radwegs der B 3 im Gewinn „Mäthi“ der Gemarkung Sinzheim
 5. Regenerierung verbuschter Streuwiesen durch Entbuschung und anschließende Mähgutübertragung bzw. Ansaat sowie durch angepasste Mahd als Streuwiese auf einer Fläche von 1,6 ha auf Teilflächen des Flurstücks Nr. 5940 im Gewinn „Mäthi“ der Gemarkung Sinzheim
 6. Regenerierung verbuschter Streuwiesen durch Entbuschung und anschließende Mähgutübertragung bzw. Ansaat sowie durch angepasste Mahd als Streuwiese auf einer Fläche von 0,6 ha auf Teilflächen des Flurstücks Nr. 14354 im Gewinn „Eckmatt“ der Gemarkung Sinzheim
- (2) Die Maßnahmen Nr. 1 und 3 dienen insbesondere auch als funktionserhaltende Maßnahme für die betroffenen lokalen Vorkommen der Arten Zauneidechse und Grünspecht sowie als Ausgleichsmaßnahme mit Funktion für die lokalen Vorkommen der vom Vorhaben betroffenen Insektenarten. Die Maßnahmen Nr. 1 und 3 dienen auch dem Ausgleich von Beeinträchtigungen eines möglichen lokalen Vorkommens der Art Schlingnatter. Folgende Aspekte werden der Ausführungsplanung für die Maßnahmen Nr. 1 und 3, die in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt, zugrunde gelegt:
- Grünlandentwicklung auf nährstoffarmem Ausgangssubstrat, gegliedert durch Feldhecken
 - Entwicklung blüten- und artenreicher Pflanzenbestände (Halbtrockenrasen)
 - Schaffung von südexponierten senkrechten Lößwänden
 - Schaffung von Habitatstrukturen für die Zauneidechse
- Zur Schaffung von zusätzlichen Habitatstrukturen für die Zauneidechse werden 45 Reisigbündel entsprechend den als Anlage beigefügten Lageplänen ausgebracht.
- (3) Die Ausgleichsmaßnahmen müssen geeignet sein, einem Bestand der Art Zauneidechsen von ca. 120 Tieren Lebensraum zu bieten. Hierzu werden die Maßnahmen Nr. 1, 3 und 4 umgesetzt. Die Maßnahme Nr. 4 ist bautechnisch bereits umgesetzt worden. Die Maßnahme Nr. 4 dient auch der Schaffung eines Ersatzlebensraums für den innerhalb des Baugebiets „Schleifgarten“ durch die Verwirklichung des Bebauungsplans verlorengehenden Lebensraums des lokalen Vorkommens der Art Fitis.
- (4) Die räumlichen Grenzen der Ausgleichsmaßnahmen Nr. 1 bis 6 können den als Anlage beigefügten Lageplänen und Maßnahmenbeschreibungen entnommen werden.

- (5) Die Ausgleichsmaßnahmen Nr. 1 bis 4 sind bautechnisch vollständig zeitlich vor dem Beginn der Erschließung des Baugebietes „Schleifgarten“ zu realisieren. Die vollständige ökologische Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen Nr. 1 bis 4 für die lokalen Vorkommen der Arten Zauneidechse, Grünspecht und Fitis muss nicht vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten erreicht sein.
- (6) Zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen Nr. 5 und 6 stellt die Gemeinde zeitlich spätestens mit der Erschließung des Baugebietes „Schleifgarten“ einen Betrag von 55.345,95 € zur Verfügung. Die Maßnahmen sind bis spätestens 2 Jahre nach der Erschließung herzustellen.
- (7) Die Flurstücke Nr. 5940, 5940/4, 12913/1, 12951, 12960, 12964, 12966 und 14354 der Gemarkung Sinzheim befinden sich im Eigentum der Gemeinde Sinzheim.

§ 4 Entwicklungspflege

- (1) Die Maßnahmen Nr. 1 bis 4 sind durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte nach Durchführung der Fertigstellungspflege dauerhaft zu pflegen. Nach einer dreijährigen Entwicklungspflege sind die Maßnahmenflächen Nr. 1 und 3 jährlich zweimal zu mähen in den Zeiträumen 15. Juni bis 30. Juni sowie 15. August bis 30. August, die Maßnahmenfläche Nr. 2 ist jährlich ab dem 1. September zu mähen. Das Mähgut ist spätestens 14 Tage nach dem Schnitt abzuräumen. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln sowie Kalkung sind unzulässig ebenso wie die Ablagerung von Mist oder Erde und das Abstellen von Geräten und Fahrzeugen. Zur Schaffung von Habitatstrukturen für die Zauneidechse sind auf diesen Maßnahmenflächen Reisigbündel auszulegen, diese müssen bei Bedarf erneuert werden.
- (2) Alle 2 Jahre ist dauerhaft einer von insgesamt 5 Heckenabschnitten der Maßnahme Nr. 4 auf den Stock zu setzen. Die dazwischen angelegten Steinriegel als Zauneidechsenhabitate sind im selben Turnus von Bewuchs weitgehend frei zu pflegen.
- (3) Die Maßnahmen Nr. 5 und 6 sind durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte nach Durchführung der Fertigstellungspflege für einen Zeitraum von 25 Jahren zu pflegen. Nach einer dreijährigen Entwicklungspflege sind die Flächen jährlich ab dem 1. September zu mähen. Das Mähgut ist spätestens 14 Tage nach dem Schnitt abzuräumen. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln sowie Kalkung sind unzulässig ebenso wie die Ablagerung von Mist oder Erde und das Abstellen von Geräten und Fahrzeugen.

§ 5 Abnahme der Ausgleichsmaßnahme

- (1) Die Gemeinde zeigt dem Landkreis die vertragsgemäße Erledigung der § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 festgelegten Ausgleichsmaßnahmen an und vereinbart einen Abnahmetermin nach dreijähriger Entwicklungspflege.
- (2) Die Ausführung wird von der Gemeinde und dem Landkreis gemeinsam geprüft. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.

- (3) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese sobald möglich, jedoch spätestens in der auf den Tag der gemeinsamen Abnahme folgenden Pflanzperiode durch die Gemeinde zu beseitigen.

§ 6 Überwachung

- (1) Die Wirksamkeit der Maßnahmen für die lokalen Vorkommen der Art Zauneidechse zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der Vorkommen dieser Art, die durch die Verwirklichung des Bebauungsplans zu erwarten sind, (Maßnahmen Nr. 1, 3 und 4) soll dreimal überwacht werden. Diese Überwachung ist nach dem ersten Jahr nach Durchführung sowie drei und fünf Jahre nach der Durchführung dieser drei Maßnahmen durchzuführen. Die Überwachung ist durch Kartierung der Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der Maßnahmen Nr. 1, 3 und 4 durchzuführen. Die Überwachung soll durch ein faunistisches Fachbüro durchgeführt werden. Das jeweilige Ergebnis ist dem Landkreis Rastatt als unterer Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen und die Untersuchung ist zu dokumentieren. Zuständig für die Durchführung dieser Überwachungsmaßnahme ist die Gemeinde Sinzheim.
- (2) Für den Fall, dass die ökologische Funktionsfähigkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die lokalen Vorkommen der Art Zauneidechse und die Minderungsmaßnahmen für die lokalen Vorkommen der Art Bechsteinfledermaus entgegen der Prognose im Umweltbericht zum Bebauungsplan bis zu einem Überwachungszeitpunkt noch nicht erfüllt sein sollten, sind in Abstimmung mit dem Landkreis Rastatt als zuständiger Naturschutzbehörde zusätzliche Maßnahmen und längere Beobachtungszeiträume notwendig.
- (3) Die Wirksamkeit der schriftlichen Festsetzungen Nr. 7.2, 7.3 und 9.3 des Bebauungsplans zur Verminderung von Beeinträchtigungen der lokalen Vorkommen der Art Bechsteinfledermaus durch Lichtimmissionen ist sechs mal zu überwachen. Untersucht wird die Lichteinwirkung auf die im Norden und Osten des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindlichen Streuobstbereiche, die Jagdhabitats der lokalen Vorkommen der Art Bechsteinfledermaus sind. Die Überwachung soll 1, 3 und 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Straßenbeleuchtung in den Planstraßen 1 bis 5 sowie 1, 3 und 5 Jahre nach der Bebauung aller Baugrundstücke in den Allgemeinen Wohngebieten WA 8 bis WA 11 (Kenntnisgabe der Bauvorlagen für das letzte unbebaute Baugrundstück) erfolgen. Die Überwachung soll durch Begehungen unter Beteiligung eines faunistischen Fachbüros durchgeführt werden. Das jeweilige Ergebnis ist dem Landkreis Rastatt als unterer Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen und die Untersuchung ist zu dokumentieren. Zuständig für die Durchführung dieser Überwachungsmaßnahme ist die Gemeinde Sinzheim.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Das Landratsamt Rastatt als zuständige untere Naturschutzbehörde erkennt aufgrund der vorstehenden Verpflichtung der Gemeinde Sinzheim den Eingriff in den Naturhaushalt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes "Schleifgarten" als ausgeglichen an. Als Anlage sind Lagepläne und Maßnahmenbeschreibungen beigefügt.
- (2) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Die Gemeinde und der Landkreis erhalten je eine Vertragsausfertigung.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen.

76547 Sinzheim, den 21.04.2011

Sinzheim, 20.05.2011



.....
Ernst, Bürgermeister